

Änderung der Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle Alte Turnhalle der Stadt Niederstetten" vom 30.11.2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.11.2010 folgende Änderung der "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle Alte Turnhalle der Stadt Niederstetten" vom 22.09.1999 i.d.F. vom 15.07.2008 beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zum § 14 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt neu gefasst:

I. Benutzungsgebühren je Veranstaltungstag, Grundmiete

1. Grundmiete Saal

für Veranstaltungen 200,00 €

Die Grundmiete versteht sich inkl. Nebenkosten (außer Strom- und Heizkosten), Benutzung Foyer und wenn genehmigt von Empore und Turmbar, sowie einer Vorbereitungsprobe für die Veranstaltung.

2. Miete für den Übungs- und Probetrieb:

Pauschale je zusätzlicher Probe von 25,00 €

3. Miete für Reservierung

Pauschale für Nichtbelegung 50 % der Grundmiete Saal

4. Miete für Nach- bzw. Vorbereitung

bei mehrtägigen Veranstaltungen Pauschale 50,00 €
(für Nach- und Vorbereitung)

5. Auswärtigenzuschlag auf die Grundmiete

für Veranstaltungen 50 % der Grundmiete Saal

II. Zuschläge und Sonderleistungen

1. Zuschläge

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) | Die Grundmiete laut Ziffer I. 1. erhöht sich um die
Kosten für Stromverbrauch nach Verbrauchsabrechnung,
Kosten für Heizung nach Verbrauchsabrechnung | |
| b) | Küche warm
(für Zubereitung warmer Speisen und Getränke) | 60,00 € |
| c) | Küche kalt
(für Zubereitung kalter oder fertig angelieferter
Speisen und Getränke) | 35,00 € |
| d) | Bühne
Bühne (nur Vortragstechnik) | 60,00 €
20,00 € |
| e) | Saalpodienanlage (Hubboden) | 20,00 € |
| f) | Flügel | 20,00 € |
| g) | Die Grundmiete laut Ziffer I.1. erhöht sich für Privat-
personen um | 20,00 € |

2. Sonderleistungen

Bestuhlung, Betischung, Reinigung, Nachreinigung,
Einrichtung Licht-, Bühnen- und Tontechnik
und andere technische Sonderleistungen
je Stunde

- | | | |
|----|-----------------------|---------|
| a) | durch Betriebsmeister | 25,00 € |
| b) | durch Hilfspersonal | 15,00 € |

Ausleihgebühren Tischdecken pro Veranstaltung 30,00 €
Die Reinigungskosten werden direkt von der Reinigungsfirma
in Rechnung gestellt.

III. Ermäßigungen

für örtliche Vereine

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|------|
| 1. | auf die Grundmiete | 25 % |
| 2. | bei Serienveranstaltungen (z.B. Theater)
auf die Grundmiete | 50 % |

IV. Kautio

Im Einzelfall kann vor Nutzung der Halle vom Mieter eine Kautio verlangt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. **Fälligkeit der Benutzungsgebühren, Zuschläge etc.**
Die Benutzungsgebühren und Zuschläge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
2. **Fälligkeit der Kautio**
Die Kautio muss spätestens 1 Woche nach Vertragsabschluss auf einem Konto der Stadt gutgeschrieben sein, ansonsten ist die Stadt zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. **Schuldner**
Schuldner der Benutzungsgebühren, Zuschläge, Sonderleistungen und der Kautio ist der Veranstalter.
4. **Entstehung der Benutzungsgebühren, Zuschläge etc.**
Die Gebühren entstehen mit der Überlassung und Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Halle.
5. **Umsatzsteuer**
Bei den Benutzungsgebühren, Zuschlägen und Sonderleistungen handelt es sich um Nettobeträge. Da die Alte Turnhalle als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt wird, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren, Zuschlägen und Sonderleistungen jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes berechnet und offen ausgewiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 30.11.2010

Rüdiger Zibold
Bürgermeister